



**6. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(6. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 18.08.2011

**Abschluss: 18.08.2011
Gültig ab: 01.10.2011**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb tarifunion

– vertreten durch den Vorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des § 6 TV-N Berlin

(1) § 6 Abs. 3 Satz 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Zur Fortzahlung des Entgelts an Feiertagen (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz), während eines Bildungsurlaubs (§ 1 Berliner Bildungsurlaubsgesetz) und nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 ist das Monatsentgelt nach Abs. 1 und die Entgelte nach § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4 Unterabs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 5 bis 6 weiterzugewähren.“

(2) § 6 Abs. 3 Satz 2 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Darüber hinaus ist für jede ausgefallene Arbeitsstunde der Durchschnitt der Entgeltbestandteile gemäß § 5 Abs. 4 Unterabs. 4 und 5, § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1 Buchstabe b bis f (auch bei Umwandlung in Zeit gem. § 12 Abs. 1 Unterabs. 2), § 12 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 4 Satz 2 und § 13 zu zahlen (Aufschlag), je Kalendermonat jedoch höchstens für das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen bzw. vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.“

§ 2 Änderung des § 9 TV-N Berlin

(1) § 9 Abs. 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Die Dienstschrift umfasst die Arbeitszeit, die Pausen und Unterbrechungen bei Dienstteilungen. Sie kann bis zu 12 Stunden, bei Dienstteilungen bis zu 14 Stunden betragen und darf 5 Stunden nicht unterschreiten. Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit darf 8 ½ Stunden nicht übersteigen. Außerhalb des Linienverkehrs im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz kann durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung von Satz 3 abgewichen werden.“

